

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 40.

Dinstag den 4 April

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

Nr. 506. (1)

Nr. 5890.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Stämpelpflichtigkeit der Parteieingaben in Verhandlungen über schwere Polizei-Übertretungen. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliefung vom 21. Jänner d. J. zu bestimmen geruht, daß Recurse, Gnadengesuche und überhaupt Eingaben der Parteien, welche bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Übertretungen vorkommen, nach dem Wortlaute des Stämpel- und Targesezes vom 27. Jänner 1840, S. 81, Z. 4, (S. 64, Z. 4 des italienischen Textes), im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Strafgesetzes II. Theils, S. 444, dem Stämpel unterliegen, daher die Stämpelfreiheit nur den ämtlichen, bei den Behörden aus den Verhandlungen über schwere Polizei-Übertretungen entspringenden Schriften, z. B. Berichten, Protocollen u. s. w., nicht aber den Parteieingaben, Gesuchen, Recursen u. s. w. zukommt. — Dieß wird in Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 21. v. M., Z. 5404, allgemein Fund gemacht. — Laibach am 18. März 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

Nr. 507. (1)

Nr. 5893.

C i r c u l a r e

des k. k. illyr. Guberniums in Laibach. — Ueber die Behandlung der am 1. März 1843 in der Serie 197 verlostten Hofkammer-Obligationen zu 3 1/2, zu 4 und zu 5

Percent und der in diese Serie nachträglich eingereichten Domesticall-Obligationen der Stände von Kärnten zu 4 Percent. — In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. dieses Monates wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1843 verlostte Serie 197 eingetheilt sind, nämlich: Nr. 40898 mit einem Fünftel der Capitals-Summe und Nr. 44219 bis einschließlich 47246 mit den vollen Capitals-Beträgen, werden die darunter begriffenen fünfpercentigen Capitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu 3 1/2 und zu 4 Percent, so wie die in diese Serie nachträglich eingetheilten vierpercentigen Domesticall-Obligationen der Stände von Kärnten, Nr. 4490 bis einschließlich 4508, werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit Drei und Einhalb, dann mit Vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlostten fünfpercentigen Schuldbriefe beginnt am 1. April 1843 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. März 1843 zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat März 1843 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions-Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der

Capital-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capital-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ und zu 4 Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, und jene der vierpercentig-kärntnerisch-ständischen Domesticall-Obligationen bei der kärntnerisch-ständischen Credits-Casse zu Klagenfurt, bei welchen Cassen die verlosenen Obligationen einzureichen sind. — §. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1843, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — §. 8. Den Besitzern von solchen Hofkammer-Obligationen, deren Verzinsung auf eine Fiskal-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capital-Auszahlung und beziehungsweise die Obligationen-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verlosenen Obligationen bei der Fiskal-Credits-Casse einzureichen. — Laibach am 18. März 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Subernalrath.

3. 509. (2) Nr. 6519.

C u r r e n d e
wegen Aufhebung des Frankirungszwanges, bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich und Sachsen, und Anwendung eines gemeinschaftlichen Portotariffes. — Zur Erleichterung des Briefverkehrs zwischen den k. k. österreichischen Staaten und dem Königreiche Sachsen ist am 28. November v. J. mit der Postadministration dieses Staates eine Uebereinkunft wegen Aufhebung des Fran-

kirungszwanges und Anwendung eines gemeinschaftlichen Briefporto-Tariffes abgeschlossen worden, deren Bestimmungen mit 1. April d. J. in Wirksamkeit zu treten haben, und in welcher Beziehung zu Folge Decretes des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 9. März l. J., 3. 1960 P. P., Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird: 1) Vom erwähnten Zeitpunkt angefangen hat der Zwang zur Frankirung der Briefe aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Sachsen und umgekehrt bis zur Gränze, mit Ausnahme der unter 4 und 7 angedeuteten Fälle, oder wenn der Aufgeber dem Empfänger den Brief portofrei zukommen machen will, aufzuheben, und es werden sonach die Briefe in der Regel von den Postämtern ohne Abforderung einer Portogebühr angenommen werden, deren Bezahlung in diesem Falle dem Adressaten obliegt. — 2) Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den k. k. österreichischen Staaten und dem Königreiche Sachsen ist eine gemeinschaftliche Portotaxe in zwei Abstufungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Landesgränze als bisherige Postgebührensgränze, in der Art festgesetzt worden, daß dieselbe für die Entfernung vom Aufgabsort bis zum Abgabsorte bis einschließlich zehn Meilen in gerader Linie mit sechs Kreuzer Conventions-Münze, und für alle Entfernungen über zehn Meilen mit zwölf Kreuzer Conventions-Münze für den einfachen Brief eingehoben werden soll. — Demgemäß kann in die erste Taxstufe lediglich die Correspondenz jener Postorte in Böhmen fallen, welche von Postorten in Sachsen nicht über zehn Meilen entfernt sind, und es unterliegen die Briefe zwischen allen anderen Postorten der österreichischen Monarchie und des Königreiches Sachsen der Anwendung des zweiten Taxsatzes von zwölf Kreuzern. — 3) Zu Gunsten der königlich sächsischen Postcasse wird überdieß ein Zuschlagsporto von vier Kreuzern für den einfachen Brief, in der Beschränkung auf die Correspondenzen zwischen Leipzig und den k. k. österreichischen Staaten, zugleich mit der gemeinschaftlichen Portotaxe eingehoben werden, von dessen Bezahlung jedoch die Briefe zwischen Leipzig und jenen Postorten in Böhmen ausgenommen sind, welche in den Rayon der ersten Taxstufe einbezogen wurden. — 4) Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ein halbes Loth Wiener Gewichtes festgesetzt, und

es kommen die gemeinschaftlichen Portotaxen und der Leipziger Zuschlag für die mehr als ein halbes Loth wiegenden Briefe nach der ange-schlossenen Tax- und Gewichts-Progressions-Ta-belle zu entrichten. — Für mehr als 32 Loth wiegende Sendungen ist für das Mehrgewicht von acht zu acht Loth der einfache Brieffatz mehr einzuheben. — Sollte wahrgenommen werden, daß Sendungen über acht Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so wird die einfache Taxe so vielfach erhoben, als das Gewicht der Sendungen Lothe beträgt. — 5) Für Sendungen unter Kreuzband ist folgende Portoermäßigung bewilliget: a) Für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, dann gedruckte Preis-cour-rants und Circulare, Musikalien und Kataloge, welche so verschlossen aufgegeben werden, daß die Beschränkung der Sendung auf diesen Inhalt sichtbar bleibt, ist nur der dritte Theil der Briefportogebühr, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten, es darf jedoch derlei Sendungen nichts Geschriebenes beiliegen. — b) Für Warenmuster, welche Briefen kennbar beige-schlossen oder angehängt werden, ist gleichfalls nur der dritte Theil der tar-riffmäßigen Portogebühr, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für den einfachen Brief einzuheben; es darf jedoch der Brief selbst nicht mehr als ein halbes Loth wiegen. Uebrigens muß die Portogebühr für die unter a) und b) erwähnten Sendungen bei der Auf-gabe bezahlt werden, wenn auf sie die ge-dachte Portoermäßigung Anwendung finden soll. — 6) Für recommandirte Briefe im Wechsel--verkehre zwischen Oesterreich und Sachsen ist die Recommandationsgebühr in Oesterreich mit sechs, und in Sachsen mit drei Kreuzer fest-gesetzt, und dieselbe entweder bei der Aufgabe oder bei der Bestellung zu entrichten, je nach-dem die Sendung frankirt oder mit Porto be-legt, abzusenden ist. — Die Gebühren für Re-tour-Recepisse werden nach der dieslandes be-stehenden Vorschrift mit sechs und zwölf Kreuzer festgesetzt, und es müssen dieselben stets von den Aufgebern entrichtet werden. — 7) Wegen portofreier Behandlung einzel-ner Correspondenzgattungen, und bezüglich der unter 1 erwähnten Ausnahmen von der Beseitigung des Frankirungszwanges wird Fol-gendes festgesetzt: I. In Absicht auf portofreie Sendungen (Dienstschreiben und Actenstücke): a) Sendungen von Privaten aus Oester-

reich nach Sachsen und umgekehrt, welche an Behörden und Stellen gerichtet sind, müssen bei der Aufgabe ganz frankirt werden. — b) Die Correspondenzen zwischen Behörden, Stellen und öffentlichen Anstalten in Oester-reich und Sachsen in Regierungs- und Official-Sachen, so wie die ämtlichen Auf-gaben derselben an Private, werden von der Postanstalt, wo die Aufgabe geschieht, porto-frei belassen, wenn das aufgebende Amt in dem Staate, wo die Aufgabe Statt findet, von der Portoentrichtung befreit ist. Es müssen jedoch diese Aufgaben mit R. S. (Regierungssache), oder mit Ex officio und mit dem Gegenstande als gesetzlich portofrei bezeichnet seyn. — Die dieß-seitigen Postämter haben für derlei Sendungen aus Sachsen die halbe Taxe in dem Falle zu Gunsten der dießseitigen Postcasse einzuhe-ben, wenn die als Adressat bezeichnete Behörde, Stelle oder öffentliche Anstalt, der Gegenstand oder die Person nach den dießseitigen Ver-ordnungen portopflichtig ist. — c) Cor-respondenzen von Behörden und Stellen, wel-che im Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Entrichtung des Porto im Allgemei-nen, oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, kommen wie die unter a) er-wähnten Sendungen zu behandeln. — d) Da in den k. k. Staaten die Correspondenzen der k. k. Behörden in Parteisachen nicht portopflichtig sind, wohl aber in Sachsen, so bleibt es der sächsischen Postanstalt überlassen, für derlei an königl. sächsische Behörden aus Oester-reich einlangende Sendungen die halbe Taxe bei der Abgabe für sich zu erheben, und eben so bei Aufgaben königl. sächsischer an k. k. österreichische Behörden in Parteisachen die halbe Taxe als franco zu erheben. — Die dieß-seitigen k. k. Behörden haben solche Sendun-gen mit Ex officio in Parteisachen zu bezeichnen. — II. In Betreff persönli-cher Portofreiheiten ist Folgendes festgesetzt: aa) Die unmittelbare Correspondenz S. S. Majestäten und der Mitglieder des allerdurch-lauchtigsten Kaiserhauses und des sächsischen Königshauses wird gegenseitig portofrei be-lassen. — bb) Personen, welche in Oesterreich oder in Sachsen befugt sind, Briefe ohne Ent-richtung einer Taxe abzusenden, haben im Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Sach-sen, wenn sie die vollständige Francatur an den Adressaten beabsichten, oder dazu nach lit. a) verpflichtet sind, die Hälfte der gemein-schaftlichen Portotaxe zu Gunsten der bestel-

tenden Postanstalt, und bezüglich des Zusichens Postcasse zu entrichten. — Laibach
Schlages für Leipzig zu Gunsten der sächsischen Postcasse zu entrichten. — Laibach
den 15. März 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle
für die

aus dem Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Sachsen entstandene Correspondenz.

G e w i c h t	Betrag in Conventions-Münze W. W.					
	gemeinschaftliche Brieftaxe				Zuschlag für Leipzig	
	1. Stufe zu 6 fr.		2. Stufe zu 12 fr.			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Bis 1/2 Loth	—	6	—	12	—	4
Ueber 1/2 Loth bis inclusive 1 Loth	—	9	—	18	—	6
„ 1 „ „ „ 1 1/2 „	—	12	—	24	—	8
„ 1 1/2 „ „ „ 2 „	—	18	—	36	—	12
„ 2 „ „ „ 2 1/4 „	—	24	—	48	—	16
„ 2 1/2 „ „ „ 3 „	—	30	1	—	—	20
„ 3 „ „ „ 4 „	—	36	1	12	—	24
„ 4 „ „ „ 6 „	—	42	1	24	—	28
„ 6 „ „ „ 8 „	—	48	1	36	—	32
„ 8 „ „ „ 12 „	—	54	1	48	—	36
„ 12 „ „ „ 16 „	1	—	2	—	—	40
„ 16 „ „ „ 24 „	1	6	2	12	—	44
„ 24 „ „ „ 32 „	1	12	2	24	—	48

3. 492. (3) Nr. 6629. Concurs-Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der Stelle des Landesthierarztes in Laibach, mit welcher der sistemisirte Gehalt jährlicher Sechshundert Gulden C. M. verbunden ist, wird der Concurs bis Ende April d. J. ausgeschrieben, und es haben diejenigen, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, ihre gehörig instruirten Gesuche bis dahin bei diesem k. k. Gubernium, mit Nachweisung des Besitzes der dazu erforderlichen Eigenschaften, insbesondere der vollkommenen

Kenntniß der Landessprache, dann mit Beilegung der Tauf- und Moralitätszeugnisse, einzureichen. — Es wird aber bemerkt, daß jene Bewerber den Vorzug erhalten werden, welche als graduirte Aerzte und examinierte Wundärzte im Thierarznei-Institute als Correpetoren oder als Pensionäre zu Thierärzten sich ausgebildet haben. — Vom k. k. allr. Gubernium Laibach am 17. März 1843.

Franz Glöser,
k. k. Sub. Secretär.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 490. (3) Nr. 5451.

Concurs-Verlautbarung
des k. k. k.ästenländischen Guberniums für die
Besetzung der Cassen-Amtschreibersstelle bei der
k. k. Cameral-Kreiscasse in Pilsno. — Bei der
k. k. Cameral-Kreiscasse in Pilsno ist die Cassen-
Amtschreibersstelle mit der Besoldung jährlicher
300 fl. C. M. zu besetzen. — Hierzu wird
der Concurstermin bis 1. hien April 1843 aus-
geschrieben. — Die Competenten haben in ihren
gehörig belegten, von der Behörde, bei welcher
sie dienen, einbegleiteten Gesuchen, Alter,
Stand, Religion, Geburtsort, Kenntniß der
deutschen und italienischen Sprache, die bisher
geleiteten Dienste, den Besitz wenigstens der
Gymnasialstudien und der Staats-Rechnungs-
wissenschaft, ihren untadelhaften Lebens-
wandel, die gut bestandene Cassenprüfung, so
wie die Cautionsfähigkeit von 2000 fl. C. M.
nachzuweisen und zugleich die Erklärung beizu-
fügen, ob sie mit einem Beamten der Cassen, bei
welcher sie angestellt zu werden wünschen, ver-
wandt oder verschwägert sind. — Triest am 11.
Jänner 1843.

Hermann Freiherr v. Sternneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 528. (1) Nr. 98.

K u n d m a c h u n g
betreffend die Wiederbesetzung eines krain-
ländischen Stiftingsplatzes in der Wiener
Neustädter Militär-Academie. — Mit 1. Oc-
tober 1843, als dem Anfange des nächstfolgen-
den Lehrjahres, wird an der Wiener Neustädter
Militär-Academie ein krain. sländischer Stif-
tungsplatz zur Besetzung kommen. — Es wer-
den demnach diejenigen, die sich um solchen be-
werben wollen, bis Ende April d. J. ihre
Gesuche bei dieser sländ. Verordneten Stelle
einzureichen, und sich über nachfolgende Eigen-
schaften auszuweisen haben, und zwar: a) Ueber
das Lebensalter von 10 bis 12 Jahren mit dem
Taufscheine. Da die Zöglinge in der 2. Hälfte
des Monats September in gedachter Academie
einzutreffen haben, so wird die Erreichung
oder Ueberschreitung des für die Aufnahme in
das Institut bestimmten Normalalters, wie es
sich zu jenem, für den Eintritt in die Academie
festgesetzten Zeitpuncte ergeben wird, berücksich-
tigt werden. — b) Ueber die mit gutem Er-
folge zurückgelegten deutschen Schulen oder
allenfalls weiteren Studien, und untadelhafte
Moralität, mit den Schul oder Studienzeugnis-

sen, der sehr verflochtenen zwei Semester. —
c) Ueber gute Gesundheit, dann überstandene
natürliche oder gampfte Blattern mit dem
ärztlichen Zeugnisse, und endlich noch insbeson-
dere — d) über die physische Tauglichkeit
zur Aufnahme in die Militär-Academie mit
dem von einem Stabs- oder Regimentsärzte
ausgestellten Certificate. — Uebrigens wird
bemerkt, daß bei gänzlicher Ermanglung geeig-
neter adelicher Competenten auch unadelige Söh-
ne solcher Väter die im Militär gedient haben,
oder Söhne unadelicher verdienstvoller Civil-
beamten, welche jedoch geborne Landesfinder
seyn müssen, in Vorschlag gebracht werden
können. — Von der sländ. Verordneten Stelle
Triest am 29. März 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 513. (1) Nr. 402.

E d i c t.

Zur Herstellung mehrerer Baulichkeiten an
der Pfarrkirche U. L. F. zu Stein, wofür die
Kosten für Maurerarbeit auf 59 fl. 24 kr.; für
Maurermateriale auf 17 fl.; für Zimmermanns-
arbeit auf 17 fl. 34 kr.; für Zimmermannsmate-
riale auf 14 fl. 25 kr.; für Schlosserarbeit auf
12 fl. 30 kr.; für Schmidarbeit auf 23 fl. 24 kr.,
und für Spenglerarbeit auf 429 fl. 13 kr., in Sum-
ma also auf 573 fl. 30 kr. veranschlagt sind, wird
eine Minuendo-Vocitation am 25. April d. J.,
um 10 Uhr Vormittags in dieser Amtskanzlei
abgehalten werden, wozu die Unternehmungslu-
stigen mit dem Beifuge eingeladen werden, daß
die Vocitationsbedingungen nebst dem Voraufmaße
und Bauplane täglich hieramts eingesehen wer-
den können.

Bezirksobrigkeit Münkendorf am 27. März
1843.

3. 514. (1) Nr. 109

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neu-
stadt wird allgemein kund gemacht: Es sey über
die gutachtliche Erklärung des Hrn. Carl Mar-
tini, Handelsmanns in Neustadt, als provisori-
schen Ludwig Mark'schen Concursmassen-Verwal-
ters, der mit diehörtiger Kundmachung vom 24.
v. M., 3. 196, zur öffentlichen Versteigerung
des, zur Creditmasse des Ludwig Mark von Neu-
stadt gehörigen Warenlagers, bestehend in ver-
schiedenem Schnitt-, Nürnberger-, Spezerei-,
Material-, Farb-, Eisen- und Berchtholdsadner
Waren, zusammen auf 3.55 fl. 38 kr. C. M. ge-
richtlich geschätzt, auf den 15. d. M. bestimmte
1. Termin auf den 6. März d. J. und die nach-
folgenden Tage, Vormittags von 8 bis 12 Uhr
und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, und der auf
den 6. März d. J. festgesetzte 2. Termin auf
den 3. April d. J. und nöthigenfalls die nach-
folgenden Tage, jedesmal Vormittags von 8 bis

12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, mit dem vorigen Anhang und dem Beifage übertragen sey, daß die Kauflustigen das Schätzungsprotocoll hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 29. März 1843.

Unmerkung. Bei der 1. Feilbietung sind bloß die Schn.waren um den Betrag pr. 2307 fl. 25 kr. veräußert worden.

3. 496. (1) Nr. 174.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit kund gemacht. Es sey über Ansuchen des Bartholomäus Kraschowitz von Danne, gegen Thomas Kraschowitz von Podlaas, in die executive Feilbietung der gegnerischen, wegen 61 fl. c. s. c. mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, sub. Urb. Nr. 52 der Pfarrgült Laas dienstbaren, auf 940 fl. bewertheten Halbhuber, und der darauf gepfändeten, auf 100 fl. geschätzten Fahrnisse, unter den gesetzlichen Bedingungen hiemit bewilliget und zur Vornahme derselben drei Feilbietungstermine, auf den 3. Mai, 3. Juni 3. Juli l. J., jedesmal in den vormittägigen Amtsstunden in loco der Realität mit dem angeordneten, daß diese Realität und die gepfändeten Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchextract, die Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg den 26. Februar 1843.

3. 516. (1) Nr. 496.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Feistritz wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Anton Gasperschitsch von Prem, Cessionärs des Carl Premrou von Ubelstu, wider Martin Barbo von Prem, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 26. October 1838, Z. 1614, sistirten executiven Feilbietung der, dem Grequirten gehörigen, zu Prem gelegenen, der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 20 dienstbaren, gerichtlich auf 324 fl. 40 kr. bewertheten $\frac{1}{6}$ Hube sammt An- und Zugehör, und des ebendahin dienstbaren Weingartens vintarjou verch, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 6. November 1837 Schuldiger 100 fl. gemilliget, und es seyen zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagsetzungen, als auf den 29. April, 30. Mai und 30. Juni l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Prem mit dem Beifage angeordnet worden, daß obige Realitäten bei der 1. und 2. Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Der Grundbuchextract, das Schätzungspro-

tocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 8. März 1843.

3. 502. (1) Nr. 154.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 10. Februar l. J. ab intestato verstorbenen Thomas Rosmann, Halbhublers von Uttil, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben zu der auf den 23. April l. J. Vormittags 9 Uhr hieramts angeordneten Liquidations-Tagsatzung so gewiß zu erscheinen, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 814 a. b. C. B. selbst zuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Elbdnig am 27. März 1843.

3. 500. (1) Nr. 699.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Sadel, Handelsmannes von St. Veit, durch seinen Bevollmächtigten Johann Bartelma von Gottschee, in die executive Feilbietung der, dem Johann Necher gehörigen, in Schalkendorf sub Rectf. Nr. 307 gelegenen, auf 150 fl. geschätzten Ein Achtel unbehauenen Urb. Hube, so wie der Fahrnisse gewilliget und hiezu die Tagsetzungen auf den 29. April, 29. Mai und 28. Juni 1843, jedesmal um 9 Uhr Vormittags im Orte Schalkendorf mit dem Beifage angeordnet worden, daß diese Realität und Fahrnisse erst bei der dritten Tagfahrt unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte, letztere überdies nur gegen gleich bare Bezahlung werde hintangegeben werden.

Grundbuchextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können in der hiesigen Gerichtskanzlei zu den Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 22. März 1843.

3. 499. (1) Nr. 698.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Bartelme von Gottschee, in Vollmacht des Handlungshauses J. M. Pferschy von Gräß, in die executive Feilbietung der, dem Paul Perz gehörigen, in Malgern sub Haus-Nr. 18 gelegenen, auf 350 fl. executive geschätzten $\frac{2}{3}$ Urb. Hube und der Fahrnisse, wegen schuldigen 227 fl. 12 kr. C. M. gemilliget, und hiezu die Tagsetzungen auf den 2. Mai, 1. Juni und 1. Juli 1843, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco Malgern mit dem Beifage angeordnet worden, daß die Realität und Fahrnisse erst bei der dritten und letzten Tagfahrt unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte, letztere überdies nur gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werde.

Hievon werden Kauflustige mit dem Bemerkten verständigt, daß der Grundbuchextract, Schätz-

zungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen in der hiesigen Gerichtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 21. März 1843.

Z. 498. (1) E d i c t. Nr. 650.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird hie-mit allgemein bekannt gemacht: Es sey über An-suchen des Hrn. Johann Köstler von Orteneq, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Pet-sche gehörigen, in Kesselthal sub Nr. 23 gelegenen, auf 600 fl. C. M. geschätzten Viertel Urb. Hube, dann der dem Executen eigenthümlichen, auf 82 fl. C. M. geschätzten Fahrnisse, als: Horn- und Worschkrieh, Meierwüstung 1c. gewilliget, und hiezu die Tagsfahrten auf den 25. April, 26. Mai und 24. Juni 1843, jedesmal um 9 Uhr Vor-mittags in Voco der Realität mit dem Beisage an-geordnet worden, daß die Realität und Fahrnisse erst bei der dritten und letzten Tagsfahrt unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe, letztere auch nur gegen gleich bare Bezahlung werde hintange-geben werden.

Grundbuchextract, Schätzungsprotocoll und Vicitationsbedingungen können in der hierortigen Gerichtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 16. März 1843.

Z. 497. (1) E d i c t. Nr. 538.

nach Georg Millaus, genannt Saveru, von Pfarrdorf Oblak.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 1. März 1843 mit Hinterlassung eines schriftli-chen Testaments zu Pfarrdorf Oblak verstorbenen Georg Millaus, genannt Saveru, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben ver-meynen, haben solchen bei der auf den 11. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Tagsagung so gewiß anzumelden und gehörig zu erweisen, widrigens der Verlaß nach §. 814 b. C. B. abgehandelt, und den sich legi-timirenden Erben eingeworfen werden wird.

Bezirksgericht Schneeberg am 24. März 1843.

Z. 515. (1) E d i c t. Nr. 425.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Fei-Stritz wird bekannt gegeben: Es sey in der Cre-cutionssache des Johann Misgur von Gohese, Ges-sonär des Joseph Domladisch von Feistritz, gegen Johann Logar von Verbou, in die Reassumirung der executive Feilbietung der, dem Exequirten gehörigen, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 662 dienstbaren, zu Verbou gelegenen, gerichtlich auf 813 fl. 20 kr. bewertheten Viertel-hube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem hohen Appellationsurtheile de intim. 24. October 1840, Z. 1606, und allerhöchsten Hofdecretes de intim. 18. Juni 1841, Z. 2029, Schuldiger 150 fl.

c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vor-nahme drei Feilbietungstagsagungen, als auf den 4. Mai, 3 Juni und 1. Juli d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Voco der Rea-lität zu Verbou mit dem Beisage angeordnet wor-den, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungs-werth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchex-tract und die Vicitationsbedingungen können täglich hierorts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 27. Februar 1843.

Z. 517. (1) E d i c t. Nr. 507.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Fei-Stritz wird bekannt gemacht: Es sey in der Cre-cutionssache des Anton Barbisch von Podabor, gegen Johann Delleva von Smerje, in die executive Feilbie-tung der, dem Exequirten gehörigen, der Herr-schaft Gutteneq sub Rectif. Nr. 19 dienstbaren, zu Smerje gelegenen, gerichtlich auf 1009 fl. 15 kr. bewertheten Halbhube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 28. April 1841, Z. 713, noch schul-digen 312 fl. sammt Interessen gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagsagun-gen, als auf den 27. April und 27. Mai, dann 24. Juni d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Voco der Realität zu Smerje mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität bei der ers-ten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchex-tract und die Vicitationsbedingungen können täglich hierorts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 9. März 1843.

Z. 522. (1) E d i c t. Nr. 1386.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird be-kannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der Ma-ria Arko und des Herrn Ignaz Fenzbich, Vormün-der der Johann Arko'schen Kinder von Reifnitz, mit dießgerichtlich, in Folge hoher Appellations-Verord-nung de iatim. 1. September 1842, Z. 1249, be-stätigten Bescheide vom 20. April 1842, Z. 490, bewilligten executive Feilbietung der, dem An-dreas Dougan gehörigen, wegen 120 fl. C. M. sammt Nebengebühren, mit dem gerichtlichen Pfand-rechte belegten, und auf 3305 fl. geschätzten, der Stadtgült Laas sub Urb. Fol. 27 dienstbaren Ganz-hofstatt sammt An- und Zugehör, drei Feilbietungs-terme, auf den 5. Mai, 6. Juni und 6. Juli l. J., jedesmal in den vormittägigen Amtsstunden in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Beisage an-geordnet, daß diese Realität bei der ersten und zwei-ten Feilbietung nur um oder über den Schätzungs-werth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchextract können täglich hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 28. December 1842.

3. 493. (2)

Wohnung zu vermietthen.

In der Spitalgasse Nr. 272, (Mater nescien Haus), ist zu Georgi d. J., im zweiten Stocke eine Wohnung, bestehend in einem geräumigen Zimmer vornheraus, und einem kleineren Zimmer auf die Hofseite; ferner einer dazu gehörigen gemeinschaftlichen Küche nebst dergleichen geräumigen Hausflur, so wie Treppenboden und Holzlege, für eine ruhige Wohnpartei in Zins zu vergeben. Auch könnten nöthigenfalls die beiden Zimmer einzeln, aber ohne Einrichtung, gegen billige Bedingungen überlassen werden. Das Nähere dergleichen erfährt man in demselben Hause im zweiten Stocke vornheraus.

3. 485. (2)

Im Hause Nr. 223 auf dem Rundschafplatz ist eine Wohnung im 3. Stocke, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller, Holzlege u. Dachkammer, zu Georgi 1843 zu vermietthen.

Die nähere Auskunft ertheilt die Hauseigentümerin.

3. 520. (1)

In dem Handlungslocale A. E. Seeger, sind nachfolgende Modetitel auszuverkaufen, als:

- Gros de Naples, maculirte, à 40 fr.
- detto reine, von 45 bis 54 fr.
- Taffete, reine, von 40 bis 44 fr.
- Bastard Atlasse, à 44 fr.
- Florens und Futtertaffete, reine, von 27 bis 30 fr.
- detto maculirte, von 20 bis 24 fr.
- Rumburger Weben-Leinwand, $\frac{3}{8}$ breite, nur noch von 26 bis 42 fr.
- Damask Tischtücher, von 1 fl. bis 1 fl. 30 fr.
- detto Handtücher, extrafeine, nur zu 1 fl.
- detto Garnituren, für 6 und 12 Personen, von 3 fl. bis 22 fl.
- Piquet-Barchete, zu 27 fr.

3. 521. (1)

Gewölb = Vermiethung.

Das schöne geräumige Gewölb am Hauptplatze, unter der Firma **A. E. Seeger**, ist auf 1, 2 oder 3 Jahre alle Tage zu haben, und sich über das Nähere bei J. M. Storf, am Platze Nr. 10, zu erkundigen.

3. 531. (1)

Ein Haus in Laibach, in der Rosengasse Nr. 113, bei St. Jacob, 1 Stock hoch, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Näheres erfährt man am alten Markt Nr. 20 im 2. Stock.

3. 519. (1)

A N N O N C E

Dem verehrlichen Handelsstande wird hiermit zur geeigneten Kenntniß gebracht, daß der Besitzer der Herrschaft Neu-Eilli, um die Anknüpfung eines Geschäftes über Schiffbauholz und Spiritus vini zu erleichtern, am 3. und 11. April d. J. selbst in Laibach anwesend, und im Gasthose zur Stadt Wien zu treffen seyn wird.

- Battist, $\frac{3}{8}$ breite, gedruckte, für Kleider, von 21 bis 24 fr.
- Mouselinettes, $\frac{3}{8}$ breite, gedruckte, von 24 fr. bis 27 fr.
- Percails, gedruckte, nur noch von 12 bis 18 fr.
- Callicos, rothe mit Schwarz, à 17 fr.
- Weisse glatte & saconirte Battist, Perkal's, Vapeur's, Molle's, Tull Anglais, Fillet's, Merinos, Thibet's, Mouselin de laines-Kleider, Shawls und andere Umhängtücher, andere Damen et Männer-Tücheln, Gilets, Hosenstoffe, Cravates etc. zu allen Preisen; dann die wohlbekannten „Duvet de laine“ Bettdecken, à 6 fl. — die zuvor 9 bis 10 fl. kosteten.
- Man empfiehlt sich zu zahlreichem Zuspruch.